

# Reichs-Gesetzblatt.

## Nr. 3.

Inhalt: Handels- und Zollvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz. S. 195.

(Nr. 1986). Handels- und Zollvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz. Vom 10. Dezember 1891.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, einerseits, und der Bundesrath der Schweizerischen Eidgenossenschaft, andererseits, von dem Wunsche geleitet, die Handelsbeziehungen zwischen beiden Ländern mehr und mehr zu festigen und auszudehnen, haben zu diesem Ende Unterhandlungen eröffnen lassen und zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Allerhöchstihren Generaladjutanten und General der Kavallerie, Seine Durchlaucht den Prinzen Heinrich VII. Reuß, außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Seiner Majestät dem Kaiser von Österreich, König von Böhmen &c. und Apostolischen König von Ungarn,

der Bundesrath der Schweizerischen Eidgenossenschaft:

Seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Dr. Arnold Roth,

den Nationalrath Bernhard Hammer,

den Nationalrath Conrad Cramer-Frey,

welche, unter Vorbehalt der beiderseitigen Ratifikation, den folgenden Handels- und Zollvertrag vereinbart und abgeschlossen haben:

### Artikel 1.

Die beiden vertragschließenden Theile geben sich die Zusicherung, in Beziehung auf Eingangs- und Ausgangsabgaben sich wechselseitig auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation zu behandeln.

Jeder der beiden Theile verpflichtet sich demgemäß, jede Begünstigung, jedes Vorrecht und jede Ermäßigung, welche er in den gedachten Beziehungen

Reichs-Gesetzbl. 1892.

26

Ausgegeben zu Berlin den 31. Januar 1892.

einer dritten Macht bereits zugestanden hat oder in der Folge zugestehen möchte, gleichmäßig auch dem anderen vertragschließenden Theile gegenüber ohne irgend welche Gegenleistung in Kraft treten zu lassen.

Die vertragschließenden Theile machen sich ferner verbindlich, gegen einander kein Einführverbot und kein Ausführverbot in Kraft zu setzen, welches nicht zu gleicher Zeit oder doch unter gleichen Voraussetzungen auch auf die anderen Nationen Anwendung fände.

Die vertragschließenden Theile werden jedoch während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages die Ausfuhr von Getreide, Schlachtwieh und Brennmaterialien gegenseitig nicht verbieten.

#### Artikel 2.

A. Die in der Anlage A bezeichneten Gegenstände schweizerischen Ursprungs oder schweizerischer Fabrikation werden bei ihrer Einführ in das deutsche Zollgebiet zu den durch diesen Tarif festgestellten Bedingungen zugelassen.

B. Die in der Anlage B bezeichneten Gegenstände deutschen Ursprungs oder deutscher Fabrikation werden bei ihrer Einführ in die Schweiz zu den durch diesen Tarif festgestellten Bedingungen zugelassen.

#### Artikel 3.

Die aus einem der beiden Gebiete eingehenden oder nach demselben ausgehenden Waaren aller Art sollen gegenseitig in dem anderen Gebiete von jeder Durchgangsabgabe befreit sein.

In Beziehung auf die Durchfuhr sichern sich die vertragschließenden Theile in jeder Hinsicht die Behandlung der meistbegünstigten Nation zu.

#### Artikel 4.

Zur Erleichterung im gegenseitigen Grenzverkehr sind unter den vertragschließenden Theilen diejenigen besonderen Bestimmungen vereinbart worden, welche sich in der Anlage C dem gegenwärtigen Vertrage angeschlossen finden.

#### Artikel 5.

Die Befreiung von Eingangs- und Ausgangsabgaben wird beiderseits zugestanden, sofern die Identität der aus- und wieder eingeführten Gegenstände außer Zweifel ist:

1. für Waaren (mit Ausnahme von Verzehrungsgegenständen), welche aus dem freien Verkehr im Gebiete des einen der vertragschließenden Theile in das Gebiet des anderen

auf Märkte oder Messen, oder auf ungewissen Verkauf außer dem Meß- und Marktverkehr, oder als Muster eingebraucht werden, alle diese Gegenstände, wenn sie binnen einer im Voraus zu bestimmenden Frist unverkauft zurückgeführt werden;

2. für Vieh, welches aus dem einen Gebiete auf Märkte des anderen gebracht und unverkauft von dort zurückgeführt wird;
3. für leere Fässer, Säcke u. s. w., welche entweder zum Einkauf von Oel, Getreide und dergleichen von dem einen Gebiete in das andere mit der Bestimmung des Wiederausgangs eingebracht werden oder, nachdem Oel, Getreide und dergleichen darin ausgeführt worden, zurückkommen;
4. für Vieh, welches zur Fütterung, Mästung oder auf Weiden aus dem einen Gebiete in das andere gebracht und von der Fütterung, Mästung oder nach der Weidezeit in das erstere zurückgeführt wird.

#### Artikel 6.

Zur Regelung des Verkehrs zum Zweck der Veredelung oder Ausbesserung von Waaren zwischen den Gebieten der vertragschließenden Theile wird festgesetzt, daß bei der Einfuhr in das Veredlungsland und bei der Rückkehr aus demselben von Eingangs- und Ausgangsabgaben befreit bleiben:

- a) Gewebe und Garne, welche zum Waschen, Bleichen, Färben, Walken, Appretiren, Bedrucken und Sticken, sowie Garne, welche zum Stricken und Zwirnen,
- b) Gespinnste (einschließlich der erforderlichen Zuthaten), welche zur Herstellung von Spiken und Posamentierwaaren,
- c) Garne in gescheerten (auch geschlichteten) Ketten nebst dem erforderlichen Schußgarn, welche zur Herstellung von Geweben,
- d) Seide, welche zum Färben oder Umfärben,
- e) Häute und Helle, welche zur Leder- und Pelzwerkbereitung,
- f) Gegenstände, welche zum Lackiren, Poliren und Bemalen in das andere Gebiet ausgeführt worden sind;
- g) sonstige zur Ausbesserung, Bearbeitung oder Veredelung bestimmte, in das andere Gebiet gebrachte und nach Erreichung jenes Zwecks unter Beobachtung der deshalb getroffenen besonderen Vorschriften zurückgeführte Gegenstände, wenn die wesentliche Beschaffenheit und die Benennung derselben unverändert bleibt,

und zwar in allen diesen Fällen, sofern die Identität der aus- und wieder eingeführten Waaren und Gegenstände außer Zweifel ist.

Außerdem kann bei Garnen und Geweben die Zollfreiheit von dem Nachweis der einheimischen Erzeugung der zur Veredelung ausgeführten Waaren abhängig gemacht werden, Seide zum Färben oder Umfärben ausgenommen, für welche dieser Nachweis nicht verlangt wird.

#### Artikel 7.

Zur Förderung der gegenseitigen Handelsbeziehungen werden die vertragsschließenden Theile die Zollabfertigung im wechselseitigen Verkehr so weit erleichtern, als sich dies mit der Zollsicherheit verträgt.

## Artikel 8.

Innere Abgaben, welche in dem einen der vertragschließenden Theile, sei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Cantonen, Ländern, Kommunen oder Korporationen, auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauche eines Erzeugnisses gegenwärtig ruhen oder künftig ruhen möchten, dürfen Erzeugnisse des anderen Theiles unter keinem Vorwande höher oder in lästigerer Weise treffen, als die gleichartigen Erzeugnisse des eigenen Landes.

Keiner der beiden vertragschließenden Theile wird Gegenstände, welche im eigenen Gebiete nicht erzeugt werden und welche in den Tarifen zu gegenwärtigem Vertrage begriffen sind, unter dem Vorwande der inneren Besteuerung mit neuen oder erhöhten Abgaben bei der Einfuhr belegen.

Wenn einer der vertragschließenden Theile es nöthig findet, auf einen in den Tarifen zu gegenwärtigem Vertrage begriffenen Gegenstand einheimischer Erzeugung oder Fabrikation eine neue innere Steuer oder Akzisegebühr oder einen Gebührenzuschlag zu legen, so soll der gleichartige ausländische Gegenstand sofort mit einem gleichen Zolle oder Zollzuschlage bei der Einfuhr belegt werden können.

Erzeugnisse, welche Staatsmonopole eines der vertragschließenden Theile bilden, sowie Gegenstände, welche zur Erzeugung von solchen monopolisierten Waaren dienen, können bei ihrer Einfuhr einer zur Sicherung des Monopols bestimmten Abgabe auch in dem Falle unterworfen werden, wenn die gleichartigen Erzeugnisse oder Gegenstände des Inlandes dieser Abgabe nicht unterliegen.

Die vertragschließenden Theile behalten sich das Recht vor, diejenigen Produkte, zu deren Herstellung Alkohol verwendet wird, — unter Wahrung des in Absatz 1 dieses Artikels enthaltenen Grundsatzes — bei der Einfuhr außer mit dem tarifmäßig etwa entfallenden Zolle noch mit einer Gebühr zu belegen, deren Betrag der auf den verwendeten Alkohol entfallenden inneren fiskalischen Belastung gleichkommt.

## Artikel 9.

Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche sich durch den Besitz einer von den Behörden des Heimathlandes ausgefertigten Gewerbe-Legitimationskarte darüber ausweisen, daß sie in dem Staate, wo sie ihren Wohnsitz haben, zum Gewerbebetriebe berechtigt sind und die gesetzlichen Steuern und Abgaben entrichten, sollen befugt sein, persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende in dem Gebiete des anderen vertragschließenden Theiles bei Kaufleuten oder in offenen Verkaufsstellen oder bei solchen Personen, welche die Waaren produziren, Waarenankäufe zu machen oder bei Kaufleuten oder Personen, in deren Gewerbebetriebe Waaren der angebotenen Art Verwendung finden, Bestellungen, auch unter Mitführung von Mustern, zu suchen, ohne hierfür eine weitere Abgabe entrichten zu müssen.

Die mit einer Gewerbe-Legitimationskarte versehenen Gewerbetreibenden (Handlungsbreisenden) dürfen wohl Waarenmuster, aber keine Waaren mit sich führen.

Die Ausfertigung der Gewerbe-Legitimationskarte soll nach dem unter lit. D anliegenden Muster erfolgen.

Die vertragschließenden Theile werden sich gegenseitig Mittheilung darüber machen, welche Behörden zur Ertheilung von Gewerbe-Legitimationskarten befugt sein sollen und welche Vorschriften von den Inhabern dieser Karten bei Ausübung des Gewerbebetriebes zu beachten sind.

Auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen einschließlich des Haushandelns und des Aufsuchens von Bestellungen bei Nichtgewerbetreibenden finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

#### Artikel 10.

Der gegenwärtige Vertrag erstreckt sich auf die mit einem der vertragschließenden Theile gegenwärtig oder künftig zollgeeinten Länder oder Gebiete.

#### Artikel 11.

Der gegenwärtige Vertrag soll vom 1. Februar 1892 an in Kraft treten und bis zum 31. Dezember 1903 in Kraft bleiben. Im Falle keiner der vertragschließenden Theile zwölf Monate vor diesem Tage seine Absicht, die Wirkungen des Vertrages aufzuhören zu lassen, kundgegeben haben sollte, bleibt derselbe in Geltung bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage ab, an welchem der eine oder der andere der vertragschließenden Theile denselben gekündigt hat. Die vertragschließenden Theile behalten sich die Befugniß vor, nach gemeinsamer Verständigung in diesen Vertrag jederlei Abänderungen aufzunehmen, welche mit dem Geiste und den Grundlagen desselben nicht im Widerspruch stehen und deren Nützlichkeit durch die Erfahrung dargethan werden wird.

#### Artikel 12.

Gegenwärtiger Vertrag soll ratifizirt und es sollen die Ratifikations-Urkunden sobald als möglich ausgetauscht werden.

So geschehen zu Wien, den 10. Dezember 1891.

(L. S.) H. VII. P. Neuß.

(L. S.) Roth.

(L. S.) Hammer.

(L. S.) C. Cramer-Grey.

---

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

---

Anlage A.**Tarif.****Zölle bei der Einfuhr in das deutsche Zollgebiet.**

Nummer des zur Zeit des Vertrags- abschlusses gültigen allgemeinen deutschen Zolltariffs.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz für 100 kg
		Mael.
1.	Abfälle:	
	a) Abfälle von der Eisenfabrikation (Hammerschlag, Eisenfeilspäne) und von Eisenblech, verzinktem (Weißblech) und verzinktem; von Glashütten, auch Scherben von Glas- und Thonwaren; von der Wachs bereitung; von Seifenfiedereien die Unterlauge; von Gerbereien das Leimleder, auch abgenutzte alte Lederstücke und sonstige zur Verwendung als Fabrikationsmaterial geeignete Lederabfälle . . . b) Blut von geschlachtetem Vieh, flüssiges und eingetrocknetes; Thierfleischen; Treber; Branntweinsspülung; Spreu; Kleie; Malzkeime; Steinkohlenasche; Dünger, thierischer, und andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalkässcher, Knochenschaum oder Zukererde und Thierknochen jeder Art . . . . .	frei
2.	Baumwolle und Baumwollenwaren:	
	c) Baumwollengarn, ungemischt oder gemischt mit Leinen, Seide, Wolle oder anderen vegetabilischen oder animalischen Spinnstoffen:	
	1. eindrähtiges, roh	
	d) über Nr. 60 bis Nr. 79 englisch . . . . .	24
	e) über Nr. 79 englisch . . . . .	24
	4. drei- und mehrdrähtiges, einmal und wiederholt gezwirnt, roh, gebleicht, gefärbt . . . . .	48
	drei- und mehrdrähtiges, einmal gezwirnt, roh (Stickgarn), auf Erlaubnisschein zu Stickereizwecken . . . . .	36
	5. zweidrähtiges, wiederholt gezwirntes, roh, gebleicht, gefärbt; auch accommodirter zum Einzelverkauf hergerichteter Baumwollenzwirn jeder Art . . . . .	70

Nummer des zur Zeit des Vertrags- abschlusses geltigen allgemeinen deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollsaß für 100 kg	Mark
Noch: 2.	d) Waaren aus Baumwolle allein oder in Verbindung mit Metallfäden, ohne Beimischung von Seide, Wolle oder anderen unter Nr. 41 genannten Thierhaaren:		
aus 1. rohe Filztücher (endlos gewebte und geraubte filzartige Walzenüberzüge, Trockenfilze u. s. w.) aus Baumwolle		65	
zur Holzstoff-, Strohstoff-, Cellulose- und Papierfabrikation . . . . .			
3. alle nicht unter Nr. 1, 2 und 6 begriffene dichte Gewebe; rohe (aus rohem Garn verfertigte) undichte Gewebe mit Ausschluß der Gardinenstoffe, soweit sie nicht unter Ziffer 1 fallen; Strumpfwaaren, soweit nicht nachstehend besonders genannt; Posamentier- und Knopfmacherwaaren; auch Gespinnste in Verbindung mit Metallfäden . . . . .		120	
baumwollene Wirkwaaren . . . . .		95	
5. alle undichte Gewebe, wie Jaconet, Musselin, Marly, Gaze, soweit sie nicht unter Nr. 1, 3 und 4 begriffen oder nachstehend besonders genannt sind . . . . .		200	
Tüll . . . . .		150	
rohe sogenannte Plättstichgewebe, welche mit gebleichtem Baumwollgarn gewebt sind, über bestimmte Zollstellen . . . . .		120	
gebleichte, gefärbte u. s. v. sogenannte Plättstichgewebe, über bestimmte Zollstellen . . . . .		150	
aus 6. Stickereien . . . . .		275	
Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren:			
aus m) Anilinfarbstoffe, Kreuzbeeren-, Sennae- und Gallus-extrakt; Knochenmehl . . . . .			frei
6. Eisen und Eisenwaaren:			
e) Eisenwaaren:			
1. ganz grobe:			
a) aus Eisenguß . . . . .		2,50	

Nummer des zur Zeit des Vertrags- abschlusses geltigen allgemeinen deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz für 100 kg
		Mark.
Noch:		
6.	aus b) Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen roh vorgeschmiedet ist; Brücken und Brückenbestandtheile . . . . .	3
7	Erden, Erze, edle Metalle, Asbest und Asbestwaaren: aus a) Erden und rohe mineralische Stoffe, auch gebrannt, geschlemmt oder gemahlen, imgleichen Erze, auch aufbereitet, soweit diese Gegenstände nicht mit einem Zollsätze namentlich betroffen sind; edle Metalle, gemünzt, in Barren oder Bruch . . . . .	frei
9	Getreide und andere Erzeugnisse des Landbaues: k) Erzeugnisse des Landbaues, anderweit nicht genannt	frei
13	Holz und andere vegetabilische und animalische Schnitzstoffe, sowie Waaren daraus:	frei
15.	aus a) Hornspäne, Klauen, Knochen (als Schnitzstoff), rohe Instrumente, Maschinen und Fahrzeuge:	frei
	a) Instrumente, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus welchen sie gefertigt sind:	
	aus 1. musikalische, mit Ausnahme von Klavieren, Pianinos, Harmoniums und dergleichen Tasteninstrumenten, jedoch mit Einschluß der Kirchenorgeln; auch Musikdosen . . . . .	20
	b) Maschinen:	
	1. Lokomotiven; Lokomobilen . . . . .	8
	aus 2. Müllereimaschinen, elektrische Maschinen, Baumwollspinnmaschinen, Webereimaschinen, Dampfmaschinen, Dampfkessel, Maschinen für Holzstoff- und Papierfabrikation, Werkzeugmaschinen, Turbinen, Transmitionen, Pumpen, Maschinen für die Thon- und Cementindustrie, Strickmaschinen mit Gestell, Teigwaarenmaschinen und landwirthschaftliche Maschinen,	

Nummer  
des zur Zeit des  
Vertrag.  
abschlusses geltigen  
allgemeinen  
deutschen  
Zolltarif.

Benennung der Gegenstände.

Zollsatz  
für 100 kg

Mari.

Noch:

15.

und zwar je nachdem der überwiegende Bestandtheil gebildet wird:

- a) aus Holz ..... 3
- β) aus Gußeisen ..... 3
- γ) aus schmiedbarem Eisen ..... 5
- δ) aus anderen unedlen Metallen ..... 8

Anmerkung zu b 1 und 2:  
Dampfmaschinen und Dampfkessel zur Verwendung beim Schiffsbau .....

3. Krägen und Krägenbeschläge .....

frei  
36

c) Wagen und Schlitten:

1. Eisenbahnenfahrzeuge:

- a) weder mit Leder- noch mit Polsterarbeit .....
- β) andere .....

aus d) Flusschiffe, einschließlich der dazu gehörigen gewöhnlichen Schiffsutensilien, Anker, Anker- und sonstigen Schiffsketten, wie auch Dampfmaschinen und Dampfkessel .....

Vom Werth  
6 Prozent  
10 Prozent

frei

19.

Kupfer und andere nicht besonders genannte unedle Metalle, Legirungen aus unedlen Metallen, anderweitig nicht genannte, und Waaren daraus:

aus a) Aluminium, rein, in rohem Zustande .....

frei

aus b) Aluminium, gewalzt .....

Telegraphenkabel .....

9

8

d) Waaren, und zwar:

2. andere, soweit sie nicht unter Nr. 19 d 3, oder wegen ihrer Verbindung mit anderen Materialien unter Nr. 20 fallen .....

30

3. aus Aluminium, Nickel; feine, insbesondere Luxusgegenstände, aus Alufenide, Britanniametall, Bronze, Neusilber, Tombak und ähnlichen Legirungen; feine vernirte Messingwaaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien; alle

Nummer des zur Zeit des Vertrags- abschlusses geltigen allgemeinen deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollsaß für 100 kg
Nr.:	Mark.	
Noch:		
19.	diese Waaren, insoweit sie nicht unter Nr. 20 fallen .....	60
20.	Kurze Waaren, Quincaillerien &c.: aus a) Gold, gewalzt, mindestens 1 Millimeter dick, und Golddraht, mindestens 2 Millimeter dick .....	100
	c) 3. Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren, welche mit animalischen oder vegetabilischen Schnitzstoffen, unedlen Metallen, Glas, Guttapercha, Kautschuk, Leder, Ledertuch, Papier, Pappe, Steinen, Stroh- oder Thonwaaren verbunden und nicht besonders tarifirt sind .....	120
	d) Taschenuhren, Werke und Gehäuse zu solchen: 1. Taschenuhren in goldenen Gehäusen .....	1 Stück 0,80
	2. Taschenuhren in silbernen Gehäusen, auch ver- goldeten, oder mit vergoldeten oder plattirten Mändern, Bügeln oder Knöpfen .....	0,60
	Werke ohne Gehäuse .....	0,40
	3. Taschenuhren in Gehäusen aus anderen Metallen .....	0,40
	4. goldene Gehäuse ohne Werk .....	0,40
	5. andere Gehäuse ohne Werk .....	0,40
21.	Leder und Lederwaaren: aus b) Sohlleder .....	100 kg 30
	aus c) Treibriemen, lederne .....	45
	e) Handschuhe .....	100
22.	Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren &c.: i) Stickereien .....	150
	k) Zwirnspulen .....	600
24.	Literarische und Kunstgegenstände: a) Papier, beschriebenes (Alten und Manuskripte); Bücher in allen Sprachen, Kupferstiche, Stiche anderer Art, sowie Holzschnitte; Lithographien und Photographien; geographische und Seekarten; Musikalien .....	frei

Nummer  
des zur Zeit des  
Vertrags-  
abschlusses geltigen  
allgemeinen  
deutschen  
Zolltarifs.

Benennung der Gegenstände.

Zollsatz  
für 100 kg

Mart.

25.	Material- und Spezerei-, auch Konditorwaaren und andere Konsumtibilien:	
	f) Butter, auch künstliche .....	16
aus	g) 1. Fleischextrakt, flüssiger, und Tafelbouillon .....	20
	o) Hartkäse in mühlesteinförmigen Laiben, das Stück im Gewichte von mindestens 50 Kilogramm .....	15
	anderer Käse .....	20
aus	p) 1. Kindermehl (Nestlé-Mehl und dergleichen) .....	50
aus	p) 3. Chokolade .....	80
26.	Ole, anderweit nicht genannt, und Fette:	
	g) Rückstände, feste, von der Fabrikation fetter Ole, auch gemahlen .....	frei
30.	Seide und Seidenwaaren:	
aus	a) Seide, abgehaspelt (unfiltrirt, Greze) oder gesponnen (filtrirt); Floretseide, gekämmt, gesponnen oder gezwirnt; alle diese Seide nicht gefärbt, auch Abfälle von gefärbter Seide .....	frei
b)	Seidenwatte .....	24
c)	Seide und Floretseide, gefärbt; Lacets .....	36
d)	gefäßmigte Abfälle von gefärbter Seide (peignées) ..	frei
e)	Dwirn aus Rohseide (Nähseide, Knopflochseide u. s. w.), gefärbt und ungefärbt .....	140
aus	e) 1. Waaren aus Seide oder Floretseide .....	600
aus	e) 2. seidene und halbseidene Stickereien .....	600
aus	e) 3. Bänder mit offenen Geweben:	
	seidene .....	800
	halbseidene .....	450
	Umertlung:	
	Unter offenen Geweben sind solche verstanden, in denen sowohl die Entfernung von einem Kettenfaden zum anderen als von einem Schußfaden zum anderen größer ist, als die Dicke des Fadens selbst.	
	Seidenbeuteltuch .....	600

Nummer des zur Zeit des Vertrags- abschlusses geltigen allgemeinen deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz für 100 kg
		Mark.
Noch:		
30.	f) alle nicht unter e begriffene Waaren aus Seide oder Floreteide in Verbindung mit Baumwolle, Leinen, Wolle oder anderen animalischen oder vegetabilischen Spinnstoffen . . . . .	450
	Anmerkung: Seide, welche in Garnen aus anderen Spinnmaterialien versponnen ist, ohne die Umhüllung des Fadens zu bilden oder zusammenhängend durch die ganze Länge des Gewebefadens sich zu ziehen, bleibt bei Geweben aus solchen Garnen außer Betracht.	
33.	Steine und Steinwaaren:	
	a) Steine, roh oder blos behauen, auch gemahlen . . . . .	frei
	Anmerkung: Zu den rohen oder blos behauenen Steinen gehören auch solche Blöcke, welche an nicht mehr als drei Seitenflächen eine Bearbeitung mit der Säge zeigen.	
	aus e) Dachschiefer . . . . .	0,50
	aus f) geschnittene oder gespaltene Platten aus Schiefer, ungeschlissen . . . . .	3
	h) andere Waaren aus Steinen, mit Ausnahme der Statuen und der Waaren aus Edelsteinen und Lava:	
	1. außer Verbindung mit anderen Materialien oder nur in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack:	
	a) aus Alabaster, Marmor, Granit, Syenit, Porphyr oder ähnlichen harten Steinen . . . . .	10
37.	Thiere und thierische Produkte, nicht anderweit genannt:	
	aus a) Milch, natürliche und sterilisierte, nicht kondensirt, ohne Zusatz, in flüssigem Zustande, in Gefäßen jeder Art . . . . .	
39.	Vieh:	
	b) Stiere und Kühe . . . . .	frei
	c) Ochsen . . . . .	1 Stück
	d) Jungvieh im Alter bis zu 2½ Jahren . . . . .	9
	e) Kälber unter 6 Wochen . . . . .	25,50
		5
		3

Nummer des zur Zeit des Abschlusses geltigen allgemeinen deutschen Dolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollsat <sup>z</sup> für 100 kg
		Mark.
41.	Wolle, einschließlich der anderweit nicht genannten Thierhaare, sowie Waaren daraus: c) Garn, auch mit anderen Spinnmaterialien, ausschließlich der Baumwolle, gemischt: 3. anderes Garn: α) roh, einfach ..... β) roh, dublirt ..... d) Waaren, auch in Verbindung mit Baumwolle, Leinen oder Metallsäden: 4. unbedruckte Filze, soweit sie nicht zu Nr. 2 gehören; unbedruckte Filz- und Strumpfwaaren, Fußdecken, auch bedruckte, aus Wolle oder anderen Thierhaaren mit Ausnahme der Rindvieh- und Rosshaare, auch in Verbindung mit vegetabilischen Fasern und anderen Spinnmaterialien ..... 5. unbedruckte Tuch- und Zeugwaaren, soweit sie nicht zu Ziffer 7 oder 8 gehören: α) im Gewichte von mehr als 200 Gramm auf das Quadratmeter Gewebefläche, soweit nicht nachstehend besonders genannt ..... rohe Filztücher aus Wolle, auch in Verbindung mit Baumwolle oder Leinen, endlos gewebt, zur Holzfloss-, Strohfloss-, Cellulose- und Papierfabrikation ..... β) im Gewichte von 200 Gramm oder weniger auf das Quadratmeter Gewebefläche ..... aus 7. Stickereien ....	8 10 100 135 100 220 300

Aulage B.**Tarif.****Zölle bei der Einfuhr in die Schweiz.**

Nummer des schweizerischen Zölltariffs vom 10. April 1891.	Benennung der Gegenstände.	Franken per 100 kg.
1.	Abfälle der Eisenbearbeitung (Feil- und Drehspäne &c.), der Glassfabrikation, der Wachsbereitung, von Seifenfiedereien, von Färberereien; Scherben von Glas- und Thonwaren; Hautabfälle, nur zur Leimbereitung tauglich (Leimleder); Schlämpe; Rückstände von ausgepreßten Früchten, nicht anderweitig genannte; thierisches Blut, flüssig oder eingetrocknet; Hornspäne; Thierslechsen; Klauen; Knochen; Gebräß, Asche und Schläcken von Edelmetallen; &c. ....	frei
aus 3.	Kleie, Delfuchen und Delfuchennmehl; Malzkeime, Malztreber, auch getrocknete; Abfallprodukte der Müllerei &c. für Viehfütterung; Kornrade ....	frei
5.	Düngstoffe: Stalldünger; Düngererde (Kompost); Kalkässcher und Knochen-schaum (Zuckererde); Asche (Knochen-, Steinkohlen-, Torf-, Holzasche), auch ausgelaugte; Schlamm, Kehricht &c.; Dünglumpen (wollene und halbwollene); Hornmehl, Ledermehl, sowie andere zum Zweck der Düngerfabrikation dientliche Abfälle ....	frei
6.	Guano; Phosphorite, Phosphate; Knochenmehl; &c.: nicht aufgeschlossen; ferner Ammoniaksalze, rohe, Ammoniak-schwefelsaures, Chlorkalium, Kalidünger; Staßfurter Abraumsalze; Abfallschwefelsäure ....	— .30
7.	aufgeschlossen; ferner Kunstdünger ....	8.—
aus 10.	Allaloide, chemische und andere Produkte, soweit sie nicht unter Nr. 16/20 fallen; Chinaegtract; Kampher, raffinirter Mineralwasser, natürliches und künstliches, Flaschen und Krüge inbegriffen; Quell- und Badesalze und Moorextrakte, auch mit Bezeichnung ihrer Gebrauchswirkung, in Kistchen oder Gläsern ....	1.50

Nummer  
des schweizerischen  
Zolltarifs vom  
10. April 1891.

Benennung der Gegenstände.

Franken  
per 100 kg.

	Pharmazeutische Präparate, wie z. B. Pulver, Pastillen, Pflaster, Pillen, Salben, Tinkturen, ätherische Öle und Essenzen u. c.: in Engrospackung, d. h. theilungsfähig für den Detailverkauf	45.—
12. aus 13.	Pastillen aus Quell- und Badesalzen in Detailpackung . . .	40.—
17.	Zubereitete Hilfsstoffe: Aegkali, Aegnatron, Kali- und Natronlauge; Alraun; arsenige Säure; Baryt, schwefelsaurer (Schwerspath); Beinschwarz; Chlorbarium; Chlorealcium, rohes; Chlortalk; Chlor-magnesium; Chlormangan; Chromalaun; Eisenbeize; Gerbstoffextrakte, flüssige; Glätte; Kalk: holzessigsaurer, — roher farbolsaurer, — salzsaurer; Magnesia, schwefelsaure (Bittersalz); Natron, schwefelsaures (Glaubersalz); Salzsäure; Schwefelblüthen; Schwefeleisen; Schwefelnatrium; Schwefelsäure; Soda; Thonerde: essigsaurer, — schwefelsaurer; Vitriol (Eisen-, Kupfer- und Zink-); Wasserglas.	—.30
18.	a) Natron, arseniksaures, flüssiges, doppeltkohlensaures, schwefligsaures und doppeltschwefligsaures; Salpetersäure; Anilin; Anilinverbindungen zur Farbenfabrikation . . . b) Arsensäure; Benzoësäure; Bittermandelöl, künstliches; Blei, essigsaurer (Bleizucker); Bleioxyd, salpetersaures; Blei-superoxyd; Borax; Carboläsäure, rohe; Catechu; Chlor-aluminium, Chlorzink; Gallussäure; Gerbsäure; Gerbstoff-extrakte, feste; Glycerin; Grünspan; Holzessig, Essigsäure, rohe, mit brenzlichem Geruch; Holzgeist, roher; Kali: blausaures gelbes, — chlorsaures, — chromsaures rohes; Kalk, doppeltschwefligsaurer; Klefsäure (Oxalsäure); Natron-salze, anderweitig nicht genannte; Olein (Oelsäure); Phtalsäure (Allizarinsäure); Pottasche; Resorcin; Ricinusöl zu technischen Zwecken; Rhodansalz (Rhodankalium); Salicylsäure; Salmiak (Chlorammonium); Salmiakgeist; Sal-peter, raffinirter; Sauerkleesalz; Schwefeläther; Schwefel-arsenik; Stearin; Terpentinöl; Thonerdehydrat im Teig; Thonerdenatron; Türkischrothöl; Zinkstaub; Zinnsalze . . .	—.60
19.	Kohlensäure, flüssige . . . . .	1.— 7.—

Nummer  
des schweizerischen  
Zolltarifs vom  
10. April 1891.

Benennung der Gegenstände.

Franken  
per 100 kg.

20.	Zubereitete Hilfsstoffe, nicht besonders genannte . . . . .	2.—
21.	Kartoffelmehl (fécule) . . . . .	1.—
22.	Stärke (Amlung) aller Art, Dextrin, Stärkegummi: in Engrospackung, d. h. offen in Fässern, Kisten, Säcken u., sowie in Packeten über 4 Kilogramm Gewicht . . . . .	1.25
23.	in Detailpackung, d. h. in Schachteln, Packeten u. bis und mit 4 Kilogramm Gewicht . . . . .	2.50
aus 27.	Sprengschnüre . . . . .	40.—
aus 29.	Zündhölzer . . . . .	25.—
30.	Wagenschmiere . . . . .	3.—
31.	Wichse . . . . .	7.—
	Leim:	
32.	roh (Fischlerleim) . . . . .	—.60
33.	gereinigt (Gelatine); Fischleim . . . . .	7.—
	Farbstoffe, mineralische und vegetabilische, nicht anderweitig genannte:	
35.	gemahlen, geschlemmt, geraspelt, gepulvert, geschnitten u. . .	—.60
	Extrakte von Farbstoffen:	
37.	Krappextrakt und andere flüssige oder feste Extrakte von Farb- stoffen, Garancine, künstliches Alizarin, trocken oder in Teig, Indigolösung . . . . .	3.—
	Farben, zubereitete, trocken, in Teigform oder flüssig:	
	Bleiweiß und Zinkweiß:	
39.	nicht abgerieben . . . . .	3.—
40.	abgerieben . . . . .	5.—
41.	Chromgelb; Chromgrün, Schweinfurtergrün; Mineralblau; Pariserblau; Smalte; Ultramarin . . . . .	7.—
aus 42.	Künstliche Farben aus Steinkohlentheer . . . . .	8.—
43.	Farben, zubereitete: in Schachteln, Flaschen, Muscheln, Töpfchen, Stengeln . . . . .	20.—

Nummer des schweizerischen Zolltarifs vom 10. April 1891.	Benennung der Gegenstände.	Franken per 100 kg.
44.	Firnisse und Lacke aller Art, mit Ausnahme von Delffirniss	18.—
45.	Delffirniss .....	10.—
	Fensterglas:	
48.	gesärbtes, gemustertes, mattes .....	20.—
	Hohlglas und Glaswaaren:	
aus 50.	Glaschen aus gewöhnlichem schwarzem, braunem oder grünem Glas .....	3.—
51.	nicht geschliffen, oder nur mit abgeschliffenem Boden, eingrabenem Stöpsel oder auch mit einer Marke, einem Namen oder Zeichen versehen, sofern nicht gravirt: a) aus halbgrünem Glas .....	6.—
	b) aus gewöhnlichem farblosem (sog. weißem) Glas .....	8.—
52.	geschliffene, gravirte, farbige (aus gesärbtem Glas), matte, bemalte, vergoldete und andere hier vor nicht genannte Glaswaaren aller Art, auch in Verbindung mit anderen Materialien, edle Metalle ausgenommen .....	20.—
53.	Hohlglas der unter Nr. 50 und 51 erwähnten Gattung: a) in grobem Holz-, Schilf- oder Strohgeslecht, Säureflaschen ausgenommen .....	8.—
	b) Säureflaschen in grobem Holz-, Schilf- oder Strohgeslecht .....	6.—
57.	Spiegelglas, unbelegtes: a) unter 18 dm <sup>2</sup> .....	14.—
	b) von 18 dm <sup>2</sup> und darüber .....	16.—
	Spiegelglas, belegtes: unter 18 dm <sup>2</sup> .....	14.—
aus 58.	Brennholz, Reisig, Holzborke, Torf, Kohluchen, Gerberrinde, Gerberlohe .....	.02
60.	Holzkohlen .....	.10
62.	Bau- und Nutzhölz, gemeines: roh oder blos mit der Rinde beschlagen; Flechtfleiden, roh, nicht geschält, nicht gespalten; Reisholz, Nebblecken .....	.15

Nummer des schweizerischen Zolltarifs vom 10. April 1891.	Benennung der Gegenstände.	Franken per 100 kg.
	in der Längenrichtung gesägt oder gespalten (Schnittwaaren, Schindeln &c.), ausgenommen Fournire:	
63.	a) eichenes, mit Ausnahme von Faschholz .....	.40
	b) Faschholz, rohes .....	.15
64.	anderes .....	.70
65.	abgebunden (d. h. mit Zapfen und Zapfenlöchern, Versetzungen, Verschneidungen &c. versehenes, zum Montiren fertig bereites Konstruktionsholz) .....	1.20
73.	Grobes Verpackungsmaterial aus weichem Holz (Packisten, Packfässer und dergleichen) für trockene Gegenstände; Holzwolle .....	1.60
Holzwaaren:		
aus 75.	vorgearbeitete, gehobelte, nicht zusammengesetzte; Holzdraht zur Bündhölzchenfabrikation; Riemen oder unverleimte Bodentheile für Parqueterie .....	3.—
	fertige aus gemeinem Holz, roh, nicht bemalt, nicht geschnitten, nicht fournirt, soweit sie nicht unter Nr. 78 fallen, Wagner-, Zimmer-, Rechenmacherarbeiten &c.:	
76.	a) ohne Metallbeschläge; Tafeln oder verleimte Bodentheile für Parqueterie .....	6.—
	b) Schmalzfübel .....	8.—
77.	mit Metallbeschlägen; Böttcher- und Küblerwaaren, montirt und demontirt .....	12.—
	Schreiner- und Drechslerarbeiten, Möbel und Möbeltheile (Korbflechterwaaren ausgenommen), fertige:	
	aus gemeinen (nicht egotischen) Holzarten:	
78.	rohe, nicht bemalt, nicht geschnitten, nicht geschnitten, nicht fournirt .....	10.—
79.	bemalt, geschnitten, founirt .....	16.—
80.	a) polirt, lackirt .....	25.—
	b) geschnitten, gepolstert .....	38.—

Nummer  
des schweizerischen  
Zolltarifs vom  
10. April 1891.

Noch:  
80.

Benenung der Gegenstände.

Franken  
für 100 kg.

c) aus gebogenem Holz, nicht gepolstert .....

12.—

Anmerkung zu 80 c: Diese Möbel können auch mit Flechtarbeiten aus Stroh, Stuhlröhr und dergleichen oder mit gelochten oder ornamentirt geprägten Theilen (Sitzbretter, Rückenlehnen und dergleichen) versehen sein und sind imgleichen die eben erwähnten Sitzbretter, Rückenlehnen und dergleichen, wenn solche für sich versendet werden, nach dem Ansage von 12 Franken zu verzollen. Auch ist zugelassen, daß solche Möbel zum geringeren Theile aus gemeinem, nicht gebogenem Holz bestehen können, wobei indeß keine Beschränkung des Gewichts oder der Menge gemeint ist, wohl aber, daß die Möbel jedenfalls den Charakter solcher aus gebogenem Holz aufweisen müssen.

Anmerkung zu 79 und 80 a, b und e: Hierher fallen auch solche Gegenstände aus gemeinem Holz, welche Ebenistenholz imitiren.

81.

andere Holzwaren, bemalt, polirt, lackirt oder geschnützt; ferner Holzwaren der unter Nr. 76 und 77 erwähnten Gattung:  
bemalt, geschnützt, lackirt .....

30.—

82.

Leisten (Stäbe) zu Rahmen:  
roh, grundirt: glatt, ohne Verzierung (Ornamentirung) ...

10.—

84.

Rahmen für Spiegel und Bilder:

25.—

85.

roh, grundirt: glatt, ohne Verzierung (Ornamentirung) ...  
verziert (ornamentirt), bemalt, lackirt, bronzirt, vergoldet,  
geschnützt .....

40.—

Korbflechterwaren:

86.

grobe:  
von ungeschälten, ungespaltenen Ruthen .....

5.—

87.

von geschälten, gespaltenen Ruthen, von Röhr oder Holz-  
spänen, gebeizt oder ungebeizt .....

12.—

88.

feine: roh, gebeizt, geschnützt, lackirt, gefärbt, polirt &c.:  
nicht in Verbindung mit anderen Materialien, Holz aus-  
genommen .....

30.—

89.

in Verbindung mit anderen Materialien, Textilstoffe aus-  
genommen .....

60.—

90.

mit Textilstoffen ausgeschlagen, gefüttert oder gepolstert....

100.—

Nummer des schweizerischen Zolltarifs vom 10. April 1891.	Benennung der Gegenstände.	Franken per 100 kg.
	Bürstenbinderwaaren:	
93.	grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, nicht lackirt, nicht polirt .....	25.—
94.	feine .....	50.—
95.	Geld-, Walb- und Gartengewächse, frische, sofern sie nicht unter nachstehende Positionen oder unter Kategorie XI, Nahrungs- und Genussmittel, fallen; Sämeteien aller Art: nicht anderweitig genannte .....	
96.	Heu, Laub, Schilf, Stroh .....	frei
aus 97.	Neps .....	frei
100.	Sohlenleder, Zeugleder und Riemenleder, Kalbleder, braun und gewicht .....	—.30
101.	Uebrige Ledersorten aller Art, Kopf- und Bauchleder (collets und flanes lissés) .....	16.—
103.	Lederwaaren, fertige, ausgenommen Reiseartikel (siehe Kate- gorie XVII) .....	8.—
	Schuhwaaren:	
104.	vorgearbeitete Bestandtheile aller Art .....	40.—
105.	Vederschuhe, grobe .....	40.—
106.	a) Vederschuhe, feine .....	60.—
	b) Schuhwaaren aus Halbseide, Seide oder Sammet, mit Vedersohle .....	100.—
107.	aus anderen Geweben mit Vedersohle .....	45.—
aus 108.	Filzschuhe ohne Vedersohle .....	30.—
109.	Handschuhe, lederne .....	150.—
110.	Bücher, gedruckte; Land- und Seekarten; Musikalien .....	1.—
113.	a) Klaviere und Harmoniums, auch zerlegt .....	30.—
	b) andere musikalische Instrumente, Orgeln inbegriffen, auch zerlegt .....	25.—
114.	Bestandtheile für musikalische Instrumente, Saiten aller Art, Klaviaturen x. ....	16.—

Nummer  
des schweizerischen  
Dollartarifs vom  
10. April 1891.

	Benennung der Gegenstände.	Franken per 100 kg.
115.	Instrumente und Apparate, astronomische, chemische, chirurgische, mathematische und physikalische, ungefährte optische Gläser . . . . .	16.—
116.	Mikroskope, Brillen, Stereoskope, Lupen, Ferngläser . . . . .	40.—
117.	Elektrische Apparate aller Art und anderweitig nicht genannte Bestandtheile von solchen . . . . .	6.—
118.	Orthopädische Apparate und chirurgische Verbandmittel . . . . .	40.—
126.	Gewichtuhren, einschließlich der Thurmuhren, und fertige Bestandtheile . . . . .	20.—
aus 127.	Uhren mit Federtrieb nach amerikanischem System, sowie Schwarzwälder Federtriebuhrnen mit hölzernem Gesell, und fertige Bestandtheile . . . . .	20.—
129.	Maschinen aller Art, mit Ausnahme von Lokomotiven; fertig gearbeitete Maschinentheile; Druckwalzen und Druckplatten, gravirte; eiserne Konstruktionen (Brücken, Balken) und Bestandtheile von solchen, soweit sie nicht besonders tagirt sind . . . . .	4.—
130.	Lokomotiven . . . . .	10.—
131.	Maschinentheile, roh vorgearbeitete, aus Gußeisen, Schmiedeisen oder Stahl, im Gewichte von mindestens 50 Kilogramm per Stück. Ferner, ohne Gewichtsbeschränkung: Kesseltheile, roh vorgearbeitete, aus Schmiedeisen oder Stahl, nicht genietet und ohne Nietlöcher; Eisenbahnmaterial: Achsen, Federn, Näder, Radbandagen, Radsterne, roh vorgearbeitete, Röhren aus Schmiedeisen oder Stahl, gewundene, in Spiralen, Schlangen und dergleichen . . . . .	—.60
132.	Maschinentheile, roh vorgearbeitete, soweit sie nicht unter Nr. 131 fallen; Druckwalzen und Druckplatten, nicht gravirt . . . . .	2.—
133.	Treibriemen aller Art; Krägen und Krägenbeschläge . . . . .	20.—
aus 135.	Kinderwagen und Kinderschlitten . . . . .	15.—
136.	Fahrräder (Velocipede) . . . . .	70.—

Nummer  
des schweizerischen  
Dollariffs vom  
10. April 1891.

## Benennung der Gegenstände.

Franken  
per 100 kg.

149.	Blei, gewalzt, Blech, Röhren, Draht, Kugeln, Schrot; Hartblei, Letternmetall, Buchdruckerlettern, alt .....	1.50
150.	Bleawaaren, roh, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen; Buchdruckerlettern, neu .....	8.—
151.	Bleawaaren, polirt, bemalt, geschnitten, auch in Verbindung mit anderen Materialien .....	18.—
153.	Rohreisen in Masseln; Rohstahl in sogenannten Ingots (Blöcken, gegossenen Stäben), Luppeneisen und Rohschienen; Bruchreisen und Alteisen .....	—10
154.	Eisen, geschmiedet, gewalzt, gezogen: Eisenbahnschienen, Stabeisen (Rund-, Quadrat-, Flach-, Fasoneisen), Eisenblech: hiernach nicht speziell genannt; Wellrohre, rohe .....	—.60
155.	Eisenbahnschienen, weniger als 15 Kilogramm per laufendes Meter wiegend; Fasoneisen, dessen Querschnitt eine größte Dimension von weniger als 6 Centimeter hat; Rundeisen unter $7\frac{1}{2}$ Centimeter Dicke, Walzdraht, soweit er nicht unter Nr. 156 fällt; Quadrat- und Flacheisen von weniger als $36 \text{ cm}^2$ Querschnittsfläche; dekapierte Bleche, unter Vorbehalt der nötigen Kontrolmaßregeln .....	1.70
156.	Walzdraht in Ringen, roh, über 5 Millimeter und unter 11 Millimeter Dicke .....	1.30
157.	Eisenblech unter 3 Millimeter Dicke (dekapiertes ausgenommen): roh .....	2.50
158.	verbreet, verzinnt, verzinkt, verkupfert, vernickelt .....	3.—
	NB. Als Blech wird behandelt alles flache Eisen von 25 Centimeter Breite oder mehr.	
159.	Draht (gezogenes Rundeisen): roh .....	4.—
160.	verbreet, verzinnt, verzinkt, verkupfert, vernickelt .....	4.50
161.	Eisengusswaaren: ganz grobe, rohe, ohne Ornamentirung .....	2.50
162.	andere .....	5.—

Nummer  
des schweizerischen  
Dollartarifs vom  
10. April 1891.

Benennung der Gegenstände.

Franken  
per 100 kg.

	Waaren aus Schmiedeisen, schmiedbarem Eisenguss, Stahl, Blech, Draht:	
163.	Röhren, gezogene, gewalzte: rohe .....	.60
164.	ganz grobe, rohe: vorgearbeitete Werkzeuge; Pflugschaaren; Wagenachsen; Ambose; Röhren, genietete, gelöthete, galvanisierte aller Art; Bahnstangen; Zugstangen; Weichen und Kreuzungen &c. ....	3.—
165.	gemeine, auch in Verbindung mit Holz, roh, abgedreht, gefeilt, mit Grundfarbe (Mennig, Bleiweiß oder Zinkweiß) übertüncht, getheert, ganz oder theilweise lackirt, gefirnißt oder bronzirt: a) Taschen und Unterlagsplatten; Sensen und Sicheln, auch abgeschliffen .....	7.—
	b) andere .....	10.—
166.	a) abgeschliffen, verzinnt, verzinkt .....	12.—
	b) Pfannen, innwendig abgeschliffen oder verzinnt .....	10.—
167.	a) feine (mit Ausnahme von landwirthschaftlichen und Gartenwerkzeugen), ganz oder theilweise polirt, bemalt, gefirnißt, lackirt, bronzirt, emaillirt, auch in Verbindung mit anderen Materialien .....	22.—
	b) ganz oder theilweise vernickelt, auch in Verbindung mit anderen Materialien .....	25.—
168.	Messerschmiedwaaren .....	40.—
169.	Waffen aller Art, ausgenommen Geschützrohren; fertige Waffenbestandtheile .....	50.—
174.	Kupfer, rein oder legirt (Messing), gehämmert, gewalzt, gezogen, in Stangen, Blech, Röhren, Draht .....	3.—
175.	Kupfer- oder Messingwaaren, vorgearbeitete; Gewebe aus Kupfer- oder Messingdraht; vorgeformte Bronzewaaren; Nieten, Schrauben, Schwieien, Stifte; Draht mit Kautschuk- oder Guttapercha-Umhüllung .....	10.—

Nummer des schweizerischen Zolltarifs vom 10. April 1891.	Benennung der Gegenstände.	Franken per 100 kg.
176.	Kabel aller Art für elektrische Leitungen, auch mit Armatur von Blei, Eisen &c.; Kupferdraht mit Kautschuk- oder Guttapercha-Umhüllung: mit Draht oder Garn umspinnen oder umflochten .....	10.—
177.	Kupferschmied-, Roth- und Gelbgießerwaaren .....	30.—
aus 178.	Unechtes Blattgold und Blattsilber, leonischer Draht .....	30.—
180.	Nickel, rein oder legirt (Argentan, Neusilber), gewalzt, gezogen, in Platten, Stangen, Blech, Draht .....	7.—
181.	Waaren aus Nickel oder Nickellegirungen, Neusilberwaaren .....	45.—
184.	Zinkwaaren, roh .....	15.—
185.	Zinkwaaren, polirt, bemalt, gefirnißt .....	30.—
189.	Waaren aus Zinn oder aus Zinnlegirungen (Britanniametallwaaren), polirt, bemalt, gefirnißt .....	40.—
193.	Plattirte, im Feuer oder auf elektro-chemischem Wege vergoldete oder versilberte Waaren (Christofle) .....	60.—
194.	Gold- und Silberschniedwaaren; Bijouterie, echt .....	200.—
	Anmerkung: Falsche Bijouterien, d. h. Schmuckgegenstände aller Art, welche nicht aus Edelmetall, echten Edelsteinen, Perlen oder Korallen bestehen, fallen je nach ihrer Beschaffenheit unter Nr. 470 oder 471.	
198.	Bruchsteine, rohe; Bausteine, bossirte oder roh behauene; Pflastersteine, Straßenmaterial, Kies; Sand in offenen Wagenladungen; Asbest, roher; Gips und Kalkstein, roh, ungebrannt; Töpferthon, Lehm; Hüppererde; Kaolin und andere hiernach nicht genannte Erden und rohe mineralische Stoffe, auch gebrannt, geschlemmt oder gemahlen .....	frei
	Schmirgelfabrikate:	
206.	a) Schmirgelleinwand .....	20.—
	b) Schmirgelpapier, Glas- und Rostpapier .....	16.—
207.	andere .....	6.—
208.	Kalk, fetter, und Gips, gebrannt oder gemahlen .....	—20
209.	Schilfbretter .....	2.—

Nummer des schweizerischen Zolltarifs vom 10. April 1891.	Benennung der Gegenstände.	Franken per 100 kg.
aus 212.	Portlandcement . . . . .	—.70
	Cementarbeiten (Formerarbeiten ausgenommen, s. Nr. 122), wie Bausteine, Platten, Ziegel, Röhren &c.: . . . . .	
213.	roh, nicht ornamentirt . . . . .	—.60
214.	ornamentirt, gefärbt, gemustert, geschliffen . . . . .	2.—
221.	Asphaltfilz, Asphaltpappe (Dachpappe), Asphaltrohren, Holz- cement . . . . .	1.50
224.	Butter, frisch . . . . .	7.—
225.	Butter, gesotten, gesalzen; Margarinbutter, Kunstbutter . . .	10.—
228.	Eier . . . . .	1.—
230.	a) Speiseessig, Doppelessig und Essigspit bis einschließlich 12 Prozent Essigsäuregehalt: in Fässern . . . . .	10.—
	b) Essigsäure mit mehr als 12 Prozent Essigsäuregehalt; Essig aller Art in Flaschen und Krügen von 50 Kilogramm Bruttogewicht und weniger . . . . .	30.—
aus 231.	Früchte in Zucker eingemacht oder kandirt, auch in Flaschen, Gläsern, Büchsen &c.; Zuckerwaaren und Zuckerbäckerwaaren	40.—
235.	Fleisch, frisch geschlachtetes . . . . .	4.50
236.	Fleisch, gesalzenes, geräuchertes, Fleischkonserven; Speck, ge- dörriter . . . . .	6.—
237.	Geflügel, lebendes . . . . .	6.—
238.	a) Geflügel, getötetes . . . . .	12.—
	b) Wildpret . . . . .	10.—
239.	Wurstwaaren (Charcuterie) . . . . .	20.—
241.	Obst, genießbare Beeren: frisch . . . . .	frei
aus 242.	Weintrauben, frische, zum Tafelgenuss . . . . .	3.50
244.	Obst, gedörrtes oder getrocknetes, nicht ausgesteint: Apfel, Birnen, Kirschen, Zwetschken &c.; eingestampfte Früchte und Beeren, sowie Kräuter und Wurzeln, zur Destillation	2.50

Nummer  
des schweizerischen  
Dollariffs vom  
10. April 1891.

	Benennung der Gegenstände.	Franken per 100 kg.
248.	Gemüse, frische: Kartoffeln .....	frei
aus 250.	Sauerkraut und andere eingesalzene Gemüse .....	4.—
252.	Getreide, Mais, Hülsenfrüchte: nicht geschrotet, nicht geschält .....	—.30
aus 253.	in geschrotenen, geschälten oder gespaltenen Körnern, Graupe, Gries, Grüze; Mehl von Getreide, Mais oder Hülsen- früchten .....	
258.	Hopfen .....	2.—
261.	Kaffeesurrogate aller Art in trockener Form .....	4.—
263.	Weichkäse .....	6.—
264.	Hartkäse .....	4.—
265.	Malz .....	4.—
273.	Suppen, kondensirte, in fester oder flüssiger Form; Juliennes, Sago, Tapioca, Mehl rc. und ähnliche Suppenartikel: in Päckchen rc., für den Detailverkauf .....	1.— 20.—
285.	Bier und Malzegetrakt: in Fässern .....	4.—
290.	Wein (Naturwein) in Fässern .....	3.50
302.	Faserstoffe zur Papierfabrikation .....	1.25
303.	a) Packpapiere, nicht satinirte (jedoch mit Inbegriff der maschinenglatten): einfarbig; Wachs- und Theerpapier .. b) Druckpapier, Schreibpapier und Postpapier, liniirt und unliniirt, Packpapier, satinirtes, Lösch-, Fließ- und Filtrinpapier, Vergamentpapier, Seidenpapier, Zeichnungs- papier, Pauspapier: einfarbig .....	4.—
304.	a) Papier aller Art, mehrfarbiges, Gold- und Silber- papier, Notenpapier, Papiertapeten .. b) Briefpapiere und Enveloppen (auch mit Verzierungen) in einfachen oder verzierten Kartons, sofern nicht getrennte	8.— 16.—

Nummer  
des schweizerischen  
Zolltarifs vom  
10. April 1891.

	Benennung der Gegenstände.	Franken per 100 kg.
Noch:		
304.	Gewichtsangaben für die einzeln niedriger zu verzollenden Theile vorliegen, sowie alle anderen nicht besonders genannten Papiere .....	20.—
c)	Etiketten, Formulare, Affichen, Prospekte, Umschlagbogen, &c.: gedruckt oder lithographirt; Enveloppen aller Art	25.—
305.	Pappendeckel, gemeiner grauer, Stroh- und Holzkarton, Lederkarton .....	3.50
307.	Buchbind- und Kartonnagearbeiten .....	35.—
308.	Papierwäsche .....	40.—
311.	Baumwollwatte .....	5.—
	Baumwolle:	
	Garne:	
312.	einfach, roh .....	7.—
313.	gezwirnt, gesengt oder nicht gesengt .....	9.—
314.	gebleicht; gefärbt: einfach oder dublirt .....	12.—
315.	auf Spulen, in Knäueln oder kleinen Strängchen (für den Detailverkauf hergerichtet), sowie drei- und mehrfach gewirnte, gefärbte Garne in Strängen .....	35.—
	Gewebe:	
317.	glatte, geköpferte, roh: im Gewichte von 6 Kilogramm und darüber per 100 m <sup>2</sup> ..	10.—
318.	im Gewichte von weniger als 6 Kilogramm per 100 m <sup>2</sup> : mit weniger als 20 Fäden auf 5 Millimeter im Geviert ..	20.—
320.	gebleicht, buntgewebt, gefärbt, bedruckt: a) über 7 Kilogramm per 100 m <sup>2</sup> .....	40.—
	b) bis und mit 7 Kilogramm per 100 m <sup>2</sup> .....	45.—
	c) Buchbindleinwand .....	30.—
	samtartige, gemusterte, Piqués, Basins, Damast, Brillantes:	
321.	roh (d. h. aus rohem Garn) .....	30.—
322.	gebleicht, buntgewebt, gefärbt, bedruckt; brochirter Tüll ..	45.—
323.	Filztücher .....	40.—

Nummer des schweizerischen Zolltarifs vom 10. April 1891.	Benennung der Gegenstände.	Franken per 100 kg.
325.	Decken (Bett- und Tischdecken &c.): ohne Näharbeit oder Posamentierarbeit: gebleicht, bunt, gefärbt, bedruckt . . . . .	40.—
326.	mit Posamentierarbeit oder genähtem Saum . . . . .	60.—
327.	Shawls (Umschlagtücher), Schärpen &c. . . . .	50.—
328.	Bänder und Posamentierwaaren . . . . .	45.—
329.	Stickereien und Spitzen . . . . .	100.—
330.	Wachstuch, gemeines, und sogenannte Delleinwand, zu Ver- packungszwecken . . . . .	8.—
332.	Linoleumteppiche . . . . .	20.—
339.	Flachs, Hanf, Jute, Ramie &c.: Packtuch unter 9 Fäden auf 5 Millimeter im Geviert . . . . .	2.—
340.	roh oder gebaucht, von 9 bis 13 Fäden auf 5 Millimeter im Geviert . . . . .	12.—
341.	roh oder gebaucht, von 14 bis 22 Fäden auf 5 Millimeter im Geviert . . . . .	25.—
342.	roh oder gebaucht, von über 22 Fäden auf 5 Millimeter im Geviert, sowie alle gebleichten, bunten, gefärbten, be- druckten Gewebe, Tüll ausgenommen . . . . .	42.—
344.	Bänder und Posamentierwaaren . . . . .	50.—
Seilerarbeiten:		
346.	Stricke, Taue . . . . .	8.—
348.	Gurten; Schläuche, Säcke . . . . .	20.—
349.	Matten, Bodendecken und Teppiche aus Jute, Manillahanf und anderen ähnlichen Faserstoffen, auch mit eingefasstem Rand: grobe (nicht gewebte):	12.—
350.	roh . . . . .	20.—
359.	gefärbt, bedruckt &c. . . . .	40.—
359.	Gewebe, roh, weiß, gefärbt, bedruckt, appretiert: aus Halbseide . . . . .	

Nummer  
des schweizerischen  
Zolltarifs vom  
10. April 1891.

## Benennung der Gegenstände.

Franken  
per 100 kg.

aus 360.	Shawls (Umschlagtücher), Schärpen &c., aus Halbseide . . . . .	100.—
aus 361.	Bänder und Posamentierwaaren aus Halbseide . . . . .	60.—
	Wolle:	
aus 364.	Kunstwolle . . . . .	—.30
365.	gemahlen, gefärbt, gekämmt, Kammzug . . . . .	—.60
	Garne:	
366.	roh: einfach oder dublirt; Watte . . . . .	6.—
367.	roh: drei- oder mehrfach gezwirnt . . . . .	8.—
	gebleicht, gefärbt:	
368.	einfach oder dublirt . . . . .	12.—
369.	drei- oder mehrfach gezwirnt . . . . .	18.—
370.	auf Spulen, in Knäueln oder kleinen Strängchen (für den Detailverkauf hergerichtet) . . . . .	30.—
	Gewebe:	
	roh:	
372.	Streichgarngewebe . . . . .	25.—
373.	Kammgarngewebe . . . . .	40.—
374/5.	gebleicht, gefärbt, bedruckt (Streichgarn- und Kammgarn- gewebe):	
	a) im Gewichte von mehr als 300 Gramm per Quadratmeter	55.—
	b) im Gewichte von 300 Gramm und weniger per Quadrat- meter . . . . .	80.—
377.	Filttücher . . . . .	70.—
	Decken (Bett- und Tischdecken &c.):	
378.	ohne Näharbeit . . . . .	25.—
379.	mit Näharbeit . . . . .	60.—
	Bodensteppiche:	
380.	grobe, ohne Transen oder Näharbeit . . . . .	25.—
381.	andere . . . . .	50.—

Nummer des schweizerischen Zolltarifs vom 10. April 1891.	Benennung der Gegenstände.	Franken per 100 kg.
382.	Shawls (Umschlagtücher), Schärpen &c.	75.—
383.	Bänder und Posamentierwaaren.	65.—
384.	Stickereien und Spicen.	100.—
385.	Filzstoffe.	20.—
386.	Filzwaaren ohne Näharbeit: roh.	15.—
387.	gebleicht, gefärbt, bedruckt.	30.—
390.	Kautschuk und Guttapercha, in Schläuchen, Röhren, auch in Verbindung mit anderen Materialien.	8.—
391.	a) Kautschuk und Guttapercha, aufgetragen auf Gewebe oder auf andere Stoffe und andere nicht genannte Kautschuk- und Guttaperchawaaren.	25.—
391.	b) Elastische Gewebe aller Art aus Kautschuk in Verbindung mit Baumwolle, Wolle, Seide &c.	40.—
396.	Stroh, sortirtes, Rohr, Bast, Binsen, Reisstroh, Reis- wurzeln, Spartograss (Halsa), Kokosfaser, Palmlätter, Seegras, Waldhaar &c.	57.—
396.	feine Waaren, sowie solche in Verbindung mit Pferdehaaren, Garnen, Geweben.	60.—
397.	Kleidungsstücke, Leibwäsche und andere nicht besonders ge- nannte Konfektionswaaren, zugeschnitten oder fertig:	57.—
397.	aus Baumwolle.	65.—
398.	aus Leinen, Jute, Ramie &c.	70.—
399.	aus Seide und Halbseide.	175.—
400.	aus Wolle und Halbwolle.	105.—
	Anmerkung zu Nr. 397/400. Konfektionsgegenstände aus Geweben mit Kautschuk sind verzollbar nach der betreffenden Stoffubrik.	57.—
402.	Wirkwaaren, mit oder ohne Näharbeit:	57.—
402.	aus Baumwolle.	60.—
405.	aus Wolle oder Halbwolle.	75.—

Nummer  
des schweizerischen  
Zolltariffs vom  
10. April 1891.

Benennung der Gegenstände.

Franken  
per 100 kg.

406.	Pelzwerk, fertig oder zugeschnitten und abgepaft, Besatzstreifen u. c.; Konfektionsartikel aus Stoffen jeder Art mit Pelz- oder Federbesatz .....	150.—
aus 408.	ungarnitte Hüte aus Filz .....	75.—
aus 409.	Hüte aus Filz, ausgerüstet (garniert) .....	120.—
	Regen- und Sonnenschirme:	
aus 413.	halbfledene .....	60.—
414.	Schirmgestelle, Schirmstöcke mit oder ohne Federn .....	8.—
	Wagendecken (Blachen), fertige:	
416.	aus Segeltuch, mit oder ohne Imprägnierung .....	20.—
417.	aus Kautschukstoffen .....	35.—
		Stück
aus 418.	Pferde .....	3.—
aus 420.	Füllen .....	1.—
421.	Ochsen .....	15.—
aus 422.	Kühe und Rinder, geschauftelt .....	18.—
423.	Jungvieh, ungeschauftelt, soweit nicht unter Nr. 424 fallend .....	12.—
425.	Kälber bis und mit 60 Kilogramm Gewicht .....	5.—
aus 426.	Schweine über 60 Kilogramm Gewicht .....	6.—
427.	Schafe .....	—.50
429.	Bienenstöcke, gefüllt .....	—.20
435.	Borsten, sortirt und in Bündeln gebunden .....	100 kg 2.—
	Pferde- und Büffelhaare:	
437.	gercinigt, gesponnen, zugerichtet .....	10.—
440.	Filze, Bodenteppiche, Pferdedecken aus den unter Nr. 434 fallenden Thierhaaren oder ähnlichen geringen Stoffen ..	10.—
442.	Bettfedern .....	7.—
443.	Daunen (Flaum) .....	7.—

Nummer des schweizerischen Zolltarifs vom 10. April 1891.	Benennung der Gegenstände.	Franken per 100 kg.
444.	Blasen, Därme, Käselab .....	—.60
445.	Wachs, einschließlich Ceresin .....	1.50
Hörner:		
447.	roh, und andere nicht genannte rohe animalische Stoffe...	—.30
448.	vorgearbeitet und in Blättern oder Platten jeder Größe; Knochenplatten .....	—.60
Thonwaaren:		
455.	Dachziegel, roh .....	—.50
456.	a) feuerfeste Steine .....	—.30
	b) rohe Röhren ohne Muffen .....	—.50
457.	Backsteine, Platten, Fliesen, roh .....	—.25
458.	Dachziegel, Backsteine: gedämpft, geschiefert, getheert, glasirt	1.50
459.	Röhren ohne Muffen, Fliesen und Platten aller Art, einfarbig, glatt: gedämpft, geschiefert, getheert, glasirt; architektonische Verzierungen; Terrakotten für Architektur und Gärten .....	2.—
460.	Fliesen, Platten, aller Art: mehrfarbig, bemalt, bedruckt, mit erhabenen oder vertieften Verzierungen .....	6.—
aus 461.	Tiegel, Muffeln, Kapseln .....	2.—
Steinzeugwaaren:		
464.	Fliesen, Platten:	
	geschiefert, geschliffen, glasirt: einfarbig, glatt oder gerippt,	
	sowie solche aus mehrerlei Masse und von mehrerlei Farbe	
465.	bemalt, bedruckt, mit erhabenen oder vertieften Verzierungen	2.—
467.	Kanalisationsbestandtheile (Waterklosets) aus Porzellan und feinem Steingut .....	6.—
468.	Töpferwaaren: gemeine, mit grauem oder röthlichem Bruch, glasirt oder nicht glasirt; Steinzeugwaaren, gemeine (Krugwaare); Isolatoren aus Porzellan .....	12.—
469.	mit weißem oder gelblichem Bruch; feines Steingut; Porzellan aller Art, Parian, Biscuit; ferner alle Töpferwaaren, die nicht unter eine der vorstehenden Positionen fallen .....	3.—
		16.—

Nummer  
des schweizerischen  
Zolltarifs vom  
10. April 1891.

Benennung der Gegenstände.

Franken  
per 100 kg.

470.	Feine Quincaillerie- und Galanterien aaren aller Art, nicht besonders genannte . . . . .	120.—
	Hieher gehören Schmuck- und Toilettegegenstände, Nippfsachen, sowie andere Waaren aus Alchat, Alabaster, Meerschaum, Bergkrystall, Bernstein, Elfenbein, Jet, Lava, Schildpatt, Perlmutter (Knöpfe ausgenommen): echt und imitirt, mit Ausnahme der Imitation aus Glas, Thon aller Art, Kautschuk oder Horn, letzteres jedoch unter Beschränkung auf Jet-Imitation; ferner Reichpolster, Etuis, Necessaires, Bonbonnières &c., sofern dieselben mit Seide, Spiken, künstlichen Blumen und dergleichen ausgestattet sind.	
471.	Gemeine Quincaillerie- und Kurzwaaren (Mercerie) aller Art, nicht besonders genannte:	
	a) Schmuckgegenstände, soweit solche nicht zufolge ihrer Beschaffenheit unter Nr. 194 oder 470 fallen, also z. B. solche aus Holz, Hartgummi, gewöhnlichem Bein, Celluloid, Glas und Glasschlüssen (falschen Steinen) oder aus unedlen Metallen, auch vergoldet oder versilbert . . . . .	50.—
	b) andere gemeine Quincaillerie- und Kurzwaaren . . . . .	30.—
472.	Lampen aller Art, fertige, sowie fertige Bestandtheile von solchen, mit Ausnahme der Glascylinder, Glasschirme, Glaskugeln und Glassfüße, sofern nicht montirt, d. h. mit Messingtheilen und dergleichen versehen . . . . .	25.—
aus 473.	Lederne Reiseartikel, aller Art . . . . .	50.—
474.	a) Blei- und Farbstifte, zusammengesetzte, mit Holzschäftung; Schiefer, eingerahmt, und Griffel . . . . .	20.—
	b) Büreaubedürfnisse, Schreib- und Zeichnungsmaterialien, Malergeräthe: nicht anderswo genannt; Siegellack . . . . .	25.—
475.	Spielzeug aller Art . . . . .	20.—

Anlage C.

## B e s t i m m u n g e n

über

### die Behandlung des grenznachbarlichen Verkehrs.

#### §. 1.

Um die Bewirthschafung der an der Grenze liegenden Güter und Wälder zu erleichtern, werden von allen Eingangs- und Ausgangsabgaben befreit:

Getreide in Garben oder in Lehren,  
die Roherzeugnisse der Wälder, Holz und Kohlen,  
Sämereien,  
Stangen,  
Rebstöcken,  
Thiere und  
Werkzeuge jeder Art,

die zur Bewirthschafung der innerhalb eines Umkreises von 10 Kilometer auf beiden Seiten der Grenze gelegenen Güter dienen, vorbehaltlich der in beiden Ländern zur Verhütung von Defraudationen allfällige bestehenden Kontrollen.

Von allen Eingangs- und Ausgangsabgaben werden ferner befreit sämmtliche Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen von der Zollgrenze zwischen beiden Gebieten durchschnittenen Landgutes, bei der Beförderung zu den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden aus den durch die Zollgrenze davon getrennten Theilen.

#### §. 2.

Von Eingangs- und Ausgangsabgaben bleiben befreit:

1. Vieh, welches zur Arbeit aus dem einen Gebiete in das andere vorübergehend gebracht wird und von der Arbeit aus letzterem in das erstere zurückkommt; desgleichen landwirthschaftliche Maschinen und Geräthe, welche zur vorübergehenden Benutzung aus dem einen in das andere Gebiet gebracht und nach erfolgter Benutzung wieder in das erstere zurückgeführt werden;
2. Holz, Lohé (Mlinde), Getreide, Oelsamen, Hanf und andere dergleichen landwirthschaftliche Gegenstände, welche im gewöhnlichen kleinen Grenzverkehr zum Schneiden, Stampfen, Mahlen, Reiben u. s. w. aus dem

- einen Gebiete in das andere gebracht und geschnitten, gestampft, gemahlen, gerieben u. s. w. in das erstere Gebiet zurückgebracht werden;
3. Waaren oder Gegenstände, welche im gewöhnlichen kleinen Grenzverkehr entweder zur Veredelung, namentlich zum Bedrucken, Bleichen, Färben, Gerben, Spinnen, Weben u. s. w. oder zur handwerksmäßigen Verarbeitung oder Ausbesserung aus dem einen Gebiete in das andere ausgehen und nachher veredelt, verarbeitet oder ausgebessert wieder eingehen;
  4. die selbstverfertigten Erzeugnisse der Handwerker, welche von diesen aus dem einen Gebiete auf die benachbarten Märkte des anderen gebracht werden und als unverkauft zurückkommen, mit Ausschluß von Gegenständen der Verzehrung.

### §. 3.

Zum Schuße gegen Mißbrauch werden in den Fällen des vorhergehenden §. 2 die erforderlichen Kontrolmaßregeln beiderseitig zur Anwendung kommen. Doch ist dabei verstanden, daß dieselben auf das geringste, mit dem bezeichneten Zweck vereinbare Maß beschränkt, und daß jedenfalls nicht mehr gefordert werden soll, als daß

1. die fraglichen Gegenstände bei der Einfuhr beziehungsweise Ausfuhr an einer Grenzzollstelle behufs vormerklicher Behandlung nach Gattung und Menge angemeldet, zur Festhaltung der Identität, wo es angeht, bezeichnet und nachher bei der Wiederausfuhr beziehungsweise Wiedereinfuhr der nämlichen Zollstelle wieder vorgeführt werden, und daß
2. die Wiederausfuhr beziehungsweise Wiedereinfuhr innerhalb einer bestimmten, von der Grenzzollstelle angezeigten Frist stattfinde.

Zur Forderung einer Kautions sind die Grenzzollstellen berechtigt; doch soll dieselbe den einfachen Zollbetrag nicht übersteigen. Ueber die nähere Ausführung in Betreff dieser Kontrolmaßregeln soll, soweit nöthig, eine Uebereinkunft abgeschlossen werden.

Anlage D.

(M u s t e r.)

Gewerbe-Legitimationskarte für Handlungstreisende.

Auf das Jahr 18\_\_.

Nr. der Karte

(Wappen.)

Gültig in dem Deutschen Reich, in Luxemburg, in der Schweiz.

Inhaber:

(Vor- und Zuname.)

(Ortsname), den \_\_\_\_\_ 18\_\_\_\_\_.  
(Siegel.)

(Behörde.)

Unterschrift.

Es wird hiermit bescheinigt, daß Inhaber dieser Karte  
eine (Art der Fabrik oder Handlung) in \_\_\_\_\_  
unter der Firma \_\_\_\_\_ besitzt.  
als Handlungstreisender im Dienste der Firma \_\_\_\_\_  
in \_\_\_\_\_ steht, welche eine (Art der Fabrik oder Handlung)  
dasselbst besitzt.

Ferner wird, da Inhaber für Rechnung dieser Firma und außerdem nach-  
folgender Firmen:

1. \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_;  
2. \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_;

Waarenbestellungen aufzusuchen und Waarenankäufe zu machen beabsichtigt, be-  
scheinigt, daß

für den Gewerbebetrieb vorgedachter Firma<sup>a</sup> en im hiesigen Lande die gesetzlich be-  
stehenden Abgaben zu entrichten sind.

die vorgedachte(n) Firma<sup>a</sup> en im hiesigen Lande zum Gewerbebetriebe berechtigt ist  
find.

Bezeichnung der Person des Inhabers:

Alter: \_\_\_\_\_

Gestalt: \_\_\_\_\_

Haare: \_\_\_\_\_

Besondere Kennzeichen: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

Bemerkung. Von den Doppelzeilen wird in das Formular, welches dafür den entsprechenden Raum zu  
gewähren hat, die obere oder untere Zeile eingetragen, je nachdem es den Verhältnissen des einzelnen Falles entspricht.

## Schlusssprotokoll.

Die Unterzeichneten traten zusammen, um den unter ihnen heute vereinbarten Handels- und Zollvertrag zu unterzeichnen, bei welcher Gelegenheit noch folgende Erklärungen, Verabredungen und erläuternde Bemerkungen in das gegenwärtige Protokoll niedergelegt wurden:

### I. Zu Artikel 1 und 3 des Vertrages.

Die Bestimmungen im Artikel 1 Absatz 3 und 4 und im Artikel 3 Absatz 2 schließen die Befugniß nicht aus, Einfuhr-, Durchfuhr- und Ausfuhrverbote zu erlassen:

- a) mit Bezug auf die gegenwärtig bestehenden oder künftig etwa einzuführenden Staatsmonopole;
- b) aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten;
- c) in Beziehung auf Kriegsbedürfnisse, unter außerordentlichen Umständen.

Der Schweizerische Bundesrath erklärt sich bereit, für das aus dem freien Verkehr der Schweiz nach Deutschland eingehende, aus einem in Deutschland nicht meistbegünstigten Lande stammende Getreide, sowie für dergleichen Weine die deutschen Vertragszölle, auf Verlangen der Kaiserlich deutschen Regierung, nicht zu beanspruchen.

### II. Zu Artikel 2 des Vertrages.

A. Von Eingangs- und Ausgangsabgaben bleiben bei dem Uebergange von dem Gebiete des einen Theiles nach dem Gebiete des anderen Theiles gegenseitig gänzlich befreit:

1. Kunstsachen, welche zu Kunstausstellungen oder für öffentliche Kunst-institute und Sammlungen eingehen;
2. Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, welche nur zum Gebrauche als solche geeignet sind;
3. Kleidungsstücke und Wäsche, gebrauchte, welche nicht zum Verkauf eingehen; gebrauchte Hausgeräthe und Effekten, gebrauchte Fabrikgeräthschaften und gebrauchtes Handwerkszeug von Anziehenden zur eigenen Benutzung. Die Befreiung von Eingangs- und Ausgangsabgaben soll auch für solche in allen ihren Theilen gebrauchte Maschinen gelten,

welche von bereits Niedergelassenen aus ihren Stamm- oder Filial-Etablissements in dem einen Gebiete zur eigenen Benutzung in ihren Filial- oder Stamm-Etablissements in dem anderen Gebiete aus- und eingeführt werden. Die Bewilligung der Zollfreiheit für solche Maschinen kann jedoch in jedem einzelnen Falle nur durch die Direktivbehörde erfolgen.

Ferner auf besondere Erlaubniß neue Kleidungsstücke, Wäsche und Effekten, insfern sie Ausstattungsgegenstände von Angehörigen der Staaten des einen Theiles sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung in dem Gebiete des anderen Theiles niederlassen;

4. gebrauchte Hausgeräthe und Effekten, welche erweislich als Erbschaftsgut eingehen, auf besondere Erlaubniß;
5. Reisegeräth, Kleidungsstücke, Wäsche und dergleichen, welche Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reisende Handwerker, sowie Geräthe und Instrumente, welche reisende Künstler zur Ausübung ihres Berufes mit sich führen, sowie andere Gegenstände der bezeichneten Art, welche den genannten Personen vorausgehen oder nachfolgen; Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauche;
6. Wagen, einschließlich der Eisenbahnfahrzeuge, sowie Wasseraufzüge, welche bei dem Eingange über die Grenze zum Personen- und Waarentransporte dienen und nur aus dieser Veranlassung eingehen, die Wasserfahrzeuge mit Einschlusß der dazu gehörigen gewöhnlichen Schiffssuitenfilien; auch leer zurückkommende Eisenbahnfahrzeuge inländischer Eisenbahnverwaltungen, sowie die bereits in den Fahrdienst eingestellten Eisenbahnfahrzeuge ausländischer Eisenbahnverwaltungen;

Wagen der Reisenden auf besondere Erlaubniß auch in dem Falle, wenn sie zur Zeit der Einfuhr nicht als Transportmittel ihrer Besitzer dienten, sofern sie nur erweislich schon seither im Gebrauche derselben sich befunden haben und zu deren weiterem Gebrauche bestimmt sind;

Pferde und andere Thiere, wenn aus ihrem Gebrauche beim Eingange überzeugend hervorgeht, daß sie als Zug- oder Lastthiere zur Befinnung eines Reise- oder Frachtwagens gehören, zum Waarentragen oder zur Beförderung von Reisenden dienen.

## B. Zur Anlage A (Zölle bei der Einfuhr in das deutsche Zollgebiet).

### 1. Zu Nr. 15, Anmerkung zu b 1 und 2.

Die zollfreie Einfuhr ist verstanden für Schiffsmaschinen, inbegriffen Schaufelräder oder Schrauben, auch wenn sie in zerlegtem Zustande und nicht gleichzeitig eingeführt werden, vorausgesetzt, daß die betreffenden Gegenstände beim Eingange mit Sicherheit als Bestandtheile von Schiffsmaschinen erkennbar sind.

### 2. Zu Nr. 15 d.

Binnenseeschiffe sind gleich den Flusschiffen zu behandeln.

C. Zur Anlage B (Zölle bei der Einfuhr in die Schweiz).

1. Zu Nr. 18.

Farblose, gereinigte (nicht chemisch reine) Holzeßigsäure mit brenzlichem Geruch ist nach Nr. 18 b zu 1 Franken pro 100 Kilogramm zu verzollen.

2. Zu Nr. 22.

Stärke in Packeten über 4 Kilogramm Gewicht, auch mit Angabe der Firma und Waarenbezeichnung, jedoch ohne Gebrauchsanweisung, soll zum Zollsatz von 1,25 Franken zugelassen werden.

3. Zu Nr. 63 und 64.

Als Tournire sind zu behandeln und daher nach Nr. 69 beziehungsweise 70 zu verzollen: dünn geschnittene Bretter, von denen wenigstens vier, wenn aufeinander gelegt, der Dicke eines Centimeters gleichkommen.

4. Zu Nr. 230 a und b.

Die Einfuhr von Speiseessig und Essigsäure wird auf die schweizerischen Hauptzollämter Buchs, Romanshorn, Schaffhausen Bahnhof, Basel-Badischer Bahnhof und Centralbahnhof beschränkt.

5. Zu Nr. 258.

Hopfen in hermetisch verschlossenen Metallzylindern darf ohne zollamtliche Revision zum Zollsatz von 4 Franken für 100 Kilogramm eingeführt werden, unter folgenden Bedingungen:

1. die Sendungen müssen von einem zoll- oder steueramtlichen Altteste begleitet sein, welches bescheinigt, daß der Inhalt der Cylinder wirklich aus Hopfen besteht;
2. die betreffende Amtsstelle hat die Cylinder unter Verbleiung zu legen oder bei Versendung in ganzen Eisenbahnwagenladungen letztere mit Zollverschluß zu versehen.

Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, so kann schweizerischerseits von jeder unter dieser Bezeichnung eingehenden Sendung behufs zollamtlicher Konstatirung des Inhalts eine Büchse nach freier Wahl geöffnet werden. Wird die Revision nicht gestattet, so hat die Verzollung zum höchsten Zollsatz zu geschehen.

Bei der Einfuhr von Hopfen in Büchsen, welche mit einer Seitenöffnung von circa 6 bis 7 Centimeter Durchmesser versehen sind, ist behufs der Revision die Büchse nicht oben zu öffnen, beziehungsweise nicht der ganze Deckel wegzunehmen, sondern es hat die Revision mittelst der seitlichen Öffnung zu geschehen, die mit einer messingenen Kapsel leicht wieder geschlossen werden kann.

Im betreffenden Frachtbrief ist jeweilen die Nummer der zollamtlich geöffneten Hopfenbüchse speziell anzumerken.

Der Wiederverschluß der Büchse hat mit thunlichster Sorgfalt zu geschehen.

6. Zu Nr. 283 und 284.

Der Mehrbetrag des jeweiligen Zollsatzes für „Zucker, geschnitten oder fein gepulvert“ (Nr. 284) soll gegenüber dem Zollsatz für „Zucker in Hüten, Platten, Blöcken“ (Nr. 283) 1,50 Franken für 100 Kilogramm nicht übersteigen.

7. Zu Nr. 290.

Für neuen Wein werden sechs Prozent Abzug gestattet, das heißt 100 Kilogramm für blos 94 Kilogramm berechnet, wenn die Einfuhr jeweilen vor dem 1. Dezember des Vesperjahres und in nicht verspundeten oder blos mit Luftspunden versehenen Fässern stattfindet.

Naturweine, welche keinen anderen als einen leichten Alkoholzusatz erhalten haben und deren gesamter Alkoholgehalt 13 Volumgrade nicht übersteigt, unterliegen nur dem Zollsatz von 3,50 Franken laut Nr. 290 (in Fässern) und von 25 Franken laut Nr. 291 (in Flaschen) des schweizerischen Zolltariffs. Bei einem höheren Gehalte an Alkohol als 13 Grad ist außer dem Zollsatz von 3,50 Franken beziehungswise 25 Franken für jeden obige Gehaltsgrenze überschreitenden Alkoholgrad die Alkoholmonopol-Abgabe nebst Zollzuschlag zu entrichten.

8. Zu Nr. 378 und 379.

Decken, nur mit unbedeutender, lediglich zum Schutz der Ränder dienender Nährarbeit versehen, sind als Decken ohne Nährarbeit zu behandeln und dem Zoll der Tarifnummer 378 zu unterwerfen.

III. Zu Artikel 3 des Vertrages.

Durch die Bestimmung des Artikels 3 soll dem Recht jedes der vertragsschließenden Theile nicht vorgegriffen sein, allfälligen Missbräuchen durch angemessene Schutzmaßregeln (Verbleitung, Kontrol- oder Begleitscheine) vorzubeugen.

IV. Zu Artikel 4 des Vertrages, beziehungswise Anlage C.

Der kleine Grenzverkehr umfaßt den nachbarlichen Verkehr der Grenzorte, welche nicht weiter als 15 Kilometer von der Grenze entfernt gelegen sind.

Wo die Gebiete der vertragsschließenden Theile durch Gewässer getrennt sind, welche beiderseitig als Ausland betrachtet werden, ist die vorstehend bezeichnete, sowie die in Anlage C §. 1 erwähnte Zone auf jeder Seite vom Ufer jenes Gewässers an landeinwärts zu berechnen, so daß die Ausdehnung des zwischenliegenden Gewässers dabei außer Betracht fällt.

## V. Zu den Artikeln 5 und 6 des Vertrages.

A. Die Begünstigung, wonach zollpflichtige Waaren, die zum ungewissen Verkauf oder als Muster eingebracht werden, von Eingangs- und Ausgangsabgaben befreit sind (Artikel 5 Nr. 1), kann von der Erfüllung nachstehender besonderer Bedingungen abhängig gemacht werden:

1. Bei der Ausfuhr beziehungsweise Einfuhr ist der Betrag des auf den Waaren oder Mustern haftenden Ausgangs- beziehungsweise Eingangszolls zu ermitteln und bei dem abfertigenden Amt entweder baar niedergelegen oder vollständig sicherzustellen.
2. Zum Zweck der Festhaltung der Identität sind die einzelnen Waaren oder Musterstücke, soweit es angeht, durch aufgedruckte Stempel oder durch angehängte Siegel oder Bleie zu bezeichnen.
3. Das Abfertigungspapier, über welches die näheren Anordnungen von jedem der vertragschließenden Theile ergehen, soll enthalten:
  - a) ein Verzeichniß der zur Ausfuhr bestimmten beziehungsweise der eingebrachten Waaren oder Musterstücke, in welchem die Gattung der Waare und solche Merkmale sich angegeben finden, die zur Festhaltung der Identität geeignet sind;
  - b) die Angabe des auf den Waaren oder Mustern haftenden Ausgangs- und Eingangszolls, sowie die Angabe darüber, ob solcher niedergelegt oder sichergestellt worden ist;
  - c) die Angabe über die Art der zollamtlichen Bezeichnung;
  - d) die Bestimmung der Frist, nach deren Ablauf, soweit nicht vorher der Wiedereingang beziehungsweise die Wiederausfuhr der Waaren oder Muster nach dem Auslande, oder deren Niederlegung in einem Packhofe (Niederlagshause) nachgewiesen wird, der niedergelegte Zoll verrechnet oder aus der bestellten Sicherheit eingezogen werden soll. Die Frist darf den Zeitraum eines Jahres nicht überschreiten.
4. Die Wiedereinfuhr beziehungsweise die Wiederausfuhr darf auch über ein anderes Amt als dasjenige, über welches die Ausfuhr beziehungsweise die Einfuhr bewirkt ist, erfolgen.
5. Werden vor Ablauf der gestellten Frist (3 d) die Waaren oder Muster einem zur Ertheilung der Abfertigung befugten Amt zum Zweck der Wiedereinfuhr beziehungsweise der Wiederausfuhr oder der Niederlegung in einem Packhofe (Niederlagshause) vorgeführt, so hat dieses Amt sich durch die vorzunehmende Prüfung davon zu überzeugen, ob ihm dieselben Gegenstände vorgeführt worden sind, welche bei der Ausgangsbeziehungsweise Eingangs-Abfertigung vorgelegen haben. Soweit in dieser

Beziehung keine Bedenken entstehen, bescheinigt das Amt die Wieder-einfuhr; beziehungsweise die Wiederausfuhr oder Niederlegung und er-stattet den früher niedergelegten Zoll oder trifft wegen Freigabe der bestellten Sicherheit die erforderliche Einleitung.

B. Ueber die Kontrolmaßregeln, welche zum Schuze gegen Missbrauch in den übrigen Fällen der Artikel 5 und 6 beiderseitig in Anwendung kommen sollen, wird Verständigung vorbehalten. Dieselben werden auf das geringste mit dem bezeichneten Zweck vereinbare Maß beschränkt und demgemäß im Wesentlichen innerhalb derjenigen Grenzen gehalten werden, welche durch die in Anlage C zum Vertrage enthaltenen Bestimmungen über die Behandlung des grenznachbarlichen Verkehrs (§. 3) in Aussicht genommen worden sind; sodann sind dabei folgende Bestimmungen zu beachten:

1. Die Abfertigung der bezeichneten Gegenstände, für welche auf Grund der Artikel 5 und 6 eine Zollbefreiung in Anspruch genommen wird, kann auch bei Zollstellen im Innern stattfinden.
2. Gewichtsdifferenzen, welche durch Ausbesserungen, durch die Bearbeitung oder Veredelung der Gegenstände entstehen, sollen in billiger Weise berücksichtigt werden und geringere Differenzen eine Abgabenentrichtung nicht zur Folge haben.

C. Unter Garnen und Geweben einheimischer Erzeugung werden die im Versendungslande selbst gesponnenen Garne und gewebten Gewebe, dann solche Garne und Gewebe verstanden, welche zwar im rohen Zustande aus dem Aus-lande eingeführt und nach zollamtlicher Behandlung in den freien Verkehr gesetzt wurden, jedoch im Versendungslande gebleicht, oder gefärbt, oder bedruckt, oder gesengt, oder appretiert, oder bestickt, oder mit Dessins versehen worden sind, um dann einer weiteren Bearbeitung oder Verarbeitung im Veredelungslande zugeführt zu werden.

Zum Nachweise der einheimischen Erzeugung dient ein an der Waare an-zubringender Fabrikstempel, beziehungsweise eine Bescheinigung des inländischen Erzeugers der Waare.

D. Die zur Wahrung der Identität der aus- und wiedereingeführten, beziehungsweise der ein- und wiederausgeführten Gegenstände amtlich angelegten Erkennungszeichen (Stempel, Siegel, Plomben &c.) sollen gegenseitig geachtet werden, und zwar in dem Sinne, daß die von einer Zollbehörde des einen Gebietes angelegten Erkennungszeichen in dem anderen Gebiete zum Beweise der Identität ebenfalls dienen können, jedoch mit der Beschränkung, daß beiderseits den Zollbehörden das Recht zusteht, weitere Erkennungszeichen anzulegen.

E. In allen im Artikel 5 vorangeführten Fällen sind im deutschen Zoll-gebiete alle Hauptzollämter und Nebenzollämter erster Klasse, sowie andere besonders mit Ermächtigung hierzu versehene Zollstellen, in der Schweiz die Haupt- und

Nebenzollstätten zuständig, die zollfreie Abfertigung, wenn die Voraussetzungen derselben zutreffen, von sich aus vorzunehmen.

Dagegen sind in den Fällen von Artikel 6 nur die von den Direktivbehörden dazu bezeichneten Zollstellen zur Ertheilung der Abfertigung befugt.

F. Für die in dem Artikel 6 lit. a bis g vorgesehene zollfreie Wiedereinfuhr ist eine Frist von 6 Monaten zu gewähren. Bei nachgewiesenem Bedürfnis ist diese Frist auf 12 Monate zu verlängern.

Diese letztere Frist, vom Tage der Ausfuhr an berechnet, soll, wenn nicht besondere Bedenken entgegenstehen, auf Antrag der Betheiligten für die zollfreie Wiedereinfuhr denjenigen Waaren bewilligt werden, welche zur Zeit des Ablaufs des gegenwärtigen Vertrages zum Zweck der Veredelung noch im Gebiete des anderen der vertragschließenden Theile sich befinden.

#### VI. Zu den Artikeln 4, 5 und 6 des Vertrages.

Die Abfertigungen in allen hierunter begriffenen Fällen werden durchaus gebührenfrei erfolgen.

#### VII. Zu Artikel 7 des Vertrages.

1. Man ist darüber einverstanden, daß im wechselseitigen Verkehr Urspungszeugnisse nur für solche Waaren gefordert werden können, welche je nach ihrer Herkunft verschiedenen Zollsäzen unterliegen.

2. Güter, welche von einem Zollamt auf ein anderes Amt desselben Gebietes unter Zollkontrolle abgefertigt werden, sollen, wenn auch bis zur Erreichung des endlichen Bestimmungsortes ein oder mehrere Male das Ausland berührt wird, einer weiteren Abfertigung an zwischenliegenden Alemtern desselben Gebietes nicht unterzogen werden.

Etwaige, dem Geleitpapier beizufügende Bescheinigungen über erfolgten Aus- und Eintritt aus dem einen Gebiete in das andere sind jedoch nicht ausgeschlossen.

3. Die mit den gewöhnlichen kurzmäßigen Fahrten der allgemeinen Verkehrsanstalten, wie Eisenbahnen, Dampfschiffe, Posten u. s. w., anlangenden Waaren und Reise-Effekten sollen beiderseits jederzeit mit thunlichster Beschleunigung zollamtlich abgefertigt werden, und es soll für solche Abfertigungen, welche nicht in die gewöhnlichen Abfertigungsstunden fallen, keinesfalls irgend eine besondere Gebühr erhoben werden.

4. Die beiden vertragschließenden Theile geben sich gegenseitig die Sicherung, bezüglich der Errichtung von Grenzzollstellen und der Bestimmung der Abfertigungsbefugnisse derselben, die durch wirkliche Verkehrsbedürfnisse veranlaßten Wünsche thunlichst zu berücksichtigen.

#### VIII. Zu Artikel 8 des Vertrages.

1. Die im vierten Absatz des Artikels 8 zur Sicherung des Monopols vorbehaltene Abgabe wird zurückgestattet, wenn die Verwendung des mit der Abgabe belegten Gegenstandes zur Erzeugung eines Monopolartikels nicht stattfindet.

2. Man ist ferner darüber einverstanden, daß bezüglich des in der Schweiz geltenden Alkoholmonopols die Vorschrift im vierten Absatz des Artikels 8 nur auf eingestampfte oder getrocknete Weintrauben, Weintrester, Weinhefe, eingestampftes Obst, Obstabfälle, Wachholderbeeren, Enzianwurzeln, Südfrüchte und ähnliche Stoffe Anwendung findet.

Gegenwärtiges Protokoll soll ohne besondere Ratifikation als durch den Austausch der Ratifikationen des heutigen Vertrages, auf welchen es Bezug hat, von den vertragschließenden Theilen genehmigt und bestätigt angesehen werden.

Wien, den 10. Dezember 1891.

H. VII. P. Reuß.

Roth.

Hammer.

C. Cramer-Frey.